

§ 257 StGB

(1) Wer einem anderen, der eine [rechtswidrige Tat](#) begangen hat, in der [Absicht](#) Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Wegen [Begünstigung](#) wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur [Begünstigung](#) anstiftet.

(4) Die [Begünstigung](#) wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstigte als [Täter](#) oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte. § [248a StGB](#) gilt sinngemäß.